

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 13.01.2016

FOLGENDE 23 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Frau Doris Graf

Herr Franz Kammhuber

Herr Roland Resch

Herr Norbert Stadler

Frau Dagmar Wasserrab

Herr Rupert Bauer

Frau Gertraud Ertl bis 16:35 Uhr

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Anna Spindler

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Stefan Bürgermeister beruflich verhindert

Herr Dr. Markus Braun ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 23 Stimmen

Totengedenken für

Herrn Siegfried Strebel

Träger der Silbernen Ehrennadel der Stadt Burghausen

Am Samstag, 2. Januar 2016, verstarb Herr Siegfried Strebel im 82. Lebensjahr in Burghausen.

Herr Siegfried Strebel war über 50 Jahren Mitglied des SV Wacker Burghausen e. V. und hat zunächst die Sportarten Leichtathletik und Handball und Tischtennis betrieben und dann 1969 die Tischtennis-Abteilung der DJK SV Raitenhaslach e. V. mitbegründet und dort mehrere hundert Spiele im Seniorenbereich bestritten.

Von 1995 bis Ende 2011 war Herr Strebel dann Initiator und Leiter der regionalen Selbsthilfegruppe für Parkinson-Erkrankte, um die er sich besondere Verdienste erworben hat. Herr Strebel hat sich in diesen 17 Jahren nicht nur als unermüdlicher Motor und Initiator zahlreicher Aktionen und Veranstaltungen betätigt, sondern auch zahlreiche Stunden als Übungsleiter und Betreuer in die Gruppe eingebracht. Die Mitglieder der Selbsthilfegruppe charakterisierten ihn als „einfühlsamen Menschen, der Trost in schweren wie in schönen Stunden schenkt.“

Für seine sportlichen Verdienste wurde Herr Strebel 1991 mit dem Sportehrenabzeichen der Stadt Burghausen in Silber und 2001 mit der Ehrenamtsmedaille der Stadt ausgezeichnet. Der Deutsche Parkinson Verband hat seine Leistungen mit einer Anerkennungsurkunde gewürdigt.

In Anerkennung seiner Verdienste um den Sport in Burghausen und in Würdigung seines außerordentlichen Engagements für die Selbsthilfegruppe Parkinson-Erkrankter wurde Herrn Siegfried Strebel in der Bürgerversammlung 2012 die Silberne Ehrennadel der Stadt Burghausen verliehen.

Die Stadt Burghausen wird Herrn Siegfried Strebel stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 9. Dezember 2015**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87b - „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ - Billigungsbeschluss
 - 2.2. Außenbereichssatzung Bergham; Behandlung der während der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss
 - 2.3. Ausbau des Rad-/ Fußwegs in der Robert-Koch-Straße zwischen der Unghauser Straße und dem Gebäude Robert-Koch-Straße, Nr. 75, - Weiterführung des Radwegenetzes.
- 3. Finanzangelegenheiten**
 - 3.1. Vorplanung des Haushalts 2016 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung
- 4. Sonstiges**
 - 4.1. Fortführung der Betriebsführung für das Freibad Burgkirchen

Anfragen/Sonstiges

1. Workshop Bebauung Burgkirchener Straße
2. Kreisklinik Burghausen
3. Radweg Robert-Koch-Straße
4. Eislaufplatz am Bürgerhaus
5. Kassen für Senioren in Burghauser Geschäften
6. Hallenbad - Erweiterung der Liegeflächen
7. Videoüberwachung öffentlicher Flächen
8. Wöhrsee
9. neue Turnhalle Kurfürst-Maximilian-Gymnasium
10. Fachhochschule Burghausen

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 9. Dezember 2015**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 23 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Vollzug der Baugesetze: Bebauungsplan Nr. 87b - „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ - Billigungsbeschluss**

Nördlich anschließend an das Güterterminal soll gemäß den Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan Burghausen das bereits bestehende (ca. 6 ha) Industriegebiet erweitert werden. Zur rechtlichen Verbindlichkeit wird das Bauleitplanverfahren BP Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ durchgeführt. Notwendige Entwicklungsmöglichkeiten für das Güterverkehrszentrum und für damit verbundene Industriezweige am Standort Burghausen werden eröffnet. Synergien des Güterterminals mit erweiterungsfähigen Industriegebietsflächen entstehen durch die enge Anbindung an die örtliche chemische Industrie. Eine Fläche westlich der Bundesstraße 20 im Gebietsteil Vierlindenschlag und Scheibenbuch mit einer Größe von weiteren 14,4 ha wird folglich als Industriegebiet zusätzlich erschlossen. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Erweiterungsfläche wird dabei etwa zur Hälfte in den Geltungsbereich aufgenommen. Betroffen sind weitgehend die Flächen nördlich des Alzkanals und westlich der Bundesstraße 20 auf den Flst. Nrn. 23/0 (Teilfläche), 26/0 (Teilfläche) und 27/0 (Teilfläche), alle Gemarkung Holzfelder Forst. Der gesamte Geltungsbereich weist eine Flächengröße von 16,3 ha auf, da Flächen des BP Nr. 87a wegen einer Zusammenführung von Baugrenzen und Baufenstern (sparsame Erschließung, optimaler Grundstückszuschnitt) mit in den Geltungsbereich aufgenommen wurden. Der Regionalplan Südostoberbayern stuft den Geltungsbereich als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ein. Laut Waldunktionsplan wird die Fläche als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Immissions-, Lärm- und lokalen Klimaschutz“ dargestellt. Des Weiteren ist der Bereich als Bannwald nach der Rechtsverordnung des Landkreises Altötting vom 15. April 1991 ausgewiesen. Nach dem Bayerischen Waldgesetz kann die Inanspruchnahme von Bannwaldflächen demnach erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann (Art. 9 Abs. 6 Nr. 2). Dieser Ausgleich wird u.a. durch die Ausweisung von Erstaufforstungsflächen angrenzend an den Bannwald geleistet. Gemäß § 2a BauGB wurden ein Umweltbericht als eigenständiger Bestandteil der Begründung sowie auch notwendige Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Entsprechende Planunterlagen wurden durch das Fachplanungsbüro Maier natureconsult, Altötting, erarbeitet. Ein forstwirtschaftliches Gutachten des Forstsachverständigenbüros Vorderhuber sowie Immissionsfachliche Untersuchungen des Büros Müller-BBM ergänzen die Planungsunterlagen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16. September 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87b für die „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ beschlossen. Von der Verwaltung wird berichtet, dass für den Bebauungsplan Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ in der Zeit vom 25. November 2015 bis einschließlich 28. Dezember 2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), das Immissionschutzgutachten sowie das forstfachliche Gutachten sind als eigenständiger Teil der Begründung angefügt.

Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Schreiben eingegangen:

- Schreiben der Bayernets GmbH, München, vom 11.12.2015
- Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 08.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Kreisbrandrat vom 08.12.2015
- Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde, Reg. von Oberbayern, vom 21.12.2015
- Schreiben der Polizeiinspektion, Burghausen, vom 15.12.2015
- Schreiben der Gascade Gastransport GmbH, Kassel vom 04.12.2015
- Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 09.12.2015
- Schreiben der Gemeinde Burgkirchen vom 30.11.2015
- Schreiben der Gemeinde Haiming, Sitzungsprotokoll, vom 10.12.2015
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 15.12.2015
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 07.12.2015
- Schreiben der Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Wasserburg, vom 18.12.2015
- Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 02.12.2015
- Schreiben der Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut, vom 15.12.2015
- Schreiben des Staatlichen Bauamtes, Hochbau - Straßenbau, Traunstein, vom 02.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Untere Bauaufsicht vom 22.12.2015
- Schreiben (gesondert) des Landratsamtes AÖ, Untere Naturschutzbehörde vom 16.12.2015
- Schreiben (gesondert) des Landratsamtes AÖ, Sachgebiet Immissionsschutz vom 21.12.2015
- Schreiben der IHK, München, vom 17.12.2015
- Schreiben der Handwerkskammer, München, vom 01.12.2015
- Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 16.12.2015
- Schreiben der OMV Deutschland GmbH, Burghausen, vom 09.12.2015
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 16.12.2015
- Schreiben des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Altötting, vom 28.12.2015
- Schreiben (Email) der Gemeinde Mehring vom 28.12.2015
- Schreiben der ESB – Energie Südbayern GmbH, Traunreut vom 21.12.2015
- Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes, Töging, vom 28.12.2015
- Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Augsburg, vom 23.12.2015
- Schreiben der Wärmeversorgung Burghausen GmbH (Email) vom 30.12.2015

Zu folgenden Anregungen der Träger öffentlicher Belange wird Stellung genommen:

- Schreiben der IHK, München, vom 17.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Kreisbrandrat vom 08.12.2015
- Schreiben der Handwerkskammer, München, vom 01.12.2015
- Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München, vom 02.12.2015
- Schreiben der Gemeinde Burgkirchen vom 30.11.2015
- Schreiben der Gascade Gastransport GmbH, Kassel vom 04.12.2015
- Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 08.12.2015
- Schreiben des Staatlichen Bauamtes, Hochbau - Straßenbau, Traunstein, vom 02.12.2015
- Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 09.12.2015
- Schreiben (Email) der Gemeinde Mehring vom 28.12.2015
- Schreiben der ESB – Energie Südbayern GmbH, Traunreut vom 21.12.2015
- Schreiben des Landratsamtes Altötting, Gesundheitswesen, vom 22.12.2015

Laut Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö stimmt die CSU-Fraktion dem Billigungsbeschluss des Bebauungsplans inkl. der klaren und eindeutigen Abwägungen zu. Insbesondere durch die Tatsache, dass auf dem Gelände die Ansiedlung von Industriebetrieben explizit verhindert wird, kann eine Vielzahl von Einwendungen entkräftet werden. Zudem spricht sich die CSU-Fraktion dafür aus, dass alle notwendigen Telekomleitungen unterirdisch verlegt werden sollen.

Herr Stadtrat Strebel weist darauf hin, dass die Verpflichtung, die Chemie auf die Schiene zu bringen, viele Konsequenzen und Verpflichtungen für die Stadt nach sich gezogen hat. Die GRÜNE-Fraktion stimmen daher dem Bebauungsplan ausdrücklich zu, auch wenn davon auszugehen ist, dass die Bahnlinie für die weitere Zukunft weiterhin durch das Stadtgebiet verlaufen wird. Durch die Lösung, dass die WiBG durch Verpachtung die Hoheit über die Grundstücksvergabe behalten soll, wird gewährleistet, dass die WiBG ihrer Aufgabe in der Abwägung, welche Betriebe angesiedelt werden sollen, nachkommen kann. Wichtig für die Industrie ist auch die Einhaltung der Lärmkontingente. Für die aktuelle Lärmbelastung sind jedoch nicht die bereits ansässigen Betriebe verantwortlich. Der Einsatz der alten Dieselloks verursacht eine unnötige Lärmbelastung und zieht auch entsprechende Verschmutzungen nach sich. Aufgabe der Stadt ist es hier, weiterhin auf den Einsatz moderner Loks zu drängen.

Durch die Versiegelung von Flächen zur Verhinderung von möglichen Kontaminationen sind auch hohe Investitionen in den Grundwasserschutz vorgenommen worden. Der Verpflichtung zum Ausgleich der beanspruchten Ausgleichsflächen ist die Stadt gänzlich nachgekommen. Die GRÜNEN-Fraktion stimmt dem Billigungsbeschluss zu, da es sich hier um eine sinnvolle Maßnahme für die Zukunft handelt.

Herr Stadtrat Stadler weist darauf hin, dass mit dem Güterverkehrsterminal die Stadt bzw. WiFÖG mit großer Unterstützung des Bundes eine ganz wichtige Investition für die heimische Industrie getätigt hat. Die Notwendigkeit der Flächenausweitung ergibt sich nun daher, dass Dienstleistungsbetriebe, die im Zusammenhang mit dem Güterverkehrsterminal stehen, in unmittelbarer Nähe zu diesem angesiedelt werden sollen. Diese Konzentration der Betriebe macht auch aus ökologischer Sicht Sinn.

Herr Stadtrat Schacherbauer stimmt im Namen der UWB-Fraktion dem Billigungsbeschluss zu. Die UWB-Fraktion stimmt im Wesentlichen mit den Ausführungen von Herrn Stadtrat Strebel überein.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl kann der Bebauungsplan in gewisser Weise als Zäsur angesehen werden. Man hat hier die letzte mögliche Erweiterungssachse bis an die Stadtgrenze hin für den Industriebereich optimal genutzt und Ergänzungsflächen für die nächsten 10 – 20 Jahre zur Verfügung. Herr Erster Bürgermeister Steindl bestätigt die Ansicht von Herrn Stadtrat Strebel, dass sich der Verlauf der Bahntrasse nicht ändern wird. Sie müsste jedoch im Bestand erneuert werden, da sie vom Unterbau her nicht für den Transport von Schwerlastgütern ausgelegt ist. Des Weiteren ist es das erklärte Ziel der Stadt, die Elektrifizierung der Bahnstrecke sowie den Einsatz von modernen Loks und neuen Bremssystemen zu erreichen. Zudem verspricht Herr Erster Bürgermeister Steindl darauf zu drängen, dass die Dieselloks auf dem Werksgelände nicht mehr mit laufendem Motor stehen gelassen werden.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der vorgezogenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Verfahren nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Zur Vollständigkeit werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben.

Zum Schreiben der Bayernets GmbH, München, vom 11.12.2015

Der Stadtrat nimmt die Bestätigung zur Kenntnis, dass die technischen Belange der bayernets GmbH durch die Lage der Leitungen mit Schutzstreifen außerhalb des Geltungsbereiches nicht unmittelbar berührt werden. Folgende zusätzliche Anregungen zur Beschriftung der Gasleitungen im Planteil außerhalb des Geltungsbereiches als „- bayernets Gashochdruckleitung (BS80) DN800/PN84 mit Begleitkabel, - geplante Gashochdruckleitung (Monaco I) DN 1200/PN100 mit Begleitkabel“ werden angenommen. Folgende Beschreibung wird unter „Punkt 2.5 Verkehrswege, bestehende Infrastruktur“ in Absatz 2 und 3 ersetzt: „Am westlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft die Gashochdruckleitung Gendorf-Schnaitsee (BS 80/8002) DN800/PN84 mit Begleitkabel der bayernets GmbH. Diese Leitung ist Gemeinschaftseigentum der bayernets GmbH und der Open Grid Europe GmbH Essen. Für Wartung, Wegerechtsverwaltung, Planauskünfte, etc. ist die bayernets GmbH zuständig. Der Schutzstreifen dieser Leitung ist 8m breit (je 4m beiderseits der Rohrachse). Die geplante Gashochdruckleitung Burghausen–Finsing (BF 66/Monaco BA1) DN 1200/PN100 mit Begleitkabel verläuft nördlich und westlich am Güterverkehrszentrum vorbei.“ Weiterhin werden in die Begründung unter Punkt 2.5 die Hinweise aufgenommen: „In den Schutzstreifen der Leitungen der bayernets GmbH sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, etc. – nicht zulässig. – die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben. – Niveauänderungen sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1m darf nicht unterschritten werden. – Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung der Leitung kommen. – Ein 4m breiter Streifen – 2m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten, - Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig. – Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen. –

Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit bayernets gestattet. – Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit bayernets erlaubt. – Bei Kreuzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen. – Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen oder Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen. Es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt. – Stromkabel sind in den Schutzstreifen der Leitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen. - Um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau, etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. es muss durch andere mit bayernets abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. – Jegliche Bauarbeiten in den Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen sind nur einvernehmlich mit bayernets nach rechtzeitiger Abstimmung und nach örtlicher Einweisung zulässig.“

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH, Landshut, vom 15.12.2015

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung und der Planverfahren wahrzunehmen. Die Prüfung der Errichtung eigener Telekommunikations-Linien im Baugebiet wird zur Kenntnis genommen – es wird diesbezüglich gebeten, zeitnah Kontakt mit der WiBG und der Stadt Burghausen aufzunehmen, um ggf. bei der Erschließungsplanung da-rauf Rücksicht nehmen zu können. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird begrüßt. Der Antrag der Telekom zur Sicherstellung von Abstimmungs-, Kosten- und Trassenführungen und sonstiger Belange der Ausführung wird zur Kenntnis genommen. In die Hinweise wird unter „*Versorgungsträger*“ geändert: statt „...3 Monate vor Beginn ... schriftlich in-formiert werden.“ neu „...4 Monate vor Beginn ... schriftlich informiert werden.“ Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine oberirdische Leitungsführung ausgeschlossen. Was eine oberirdische Verlegung außerhalb des Geltungsbereiches im Stadtgebiet von Burghausen anbetrifft, so steht die Stadt Burghausen diesem Vorhaben auch ablehnend gegenüber – bei Planungen ist die Stadt Burghausen frühzeitig einzubinden.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben der Bayernwerk AG, Bamberg, vom 16.12.2015

Das grundsätzliche Einverständnis der Bayernwerk AG bei Einhaltung von Hinweisen und Auflagen der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen. 1. Hochspannungsanlagen: Die Hochspannungstrasse außerhalb des Geltungsbereiches wird als Bestand in die Plandarstellung übernommen. Die Leitungsschutzzone werden ebenfalls dargestellt. Die Baugrenzen des Bebauungsplanes werden im Südwesten soweit zurückgenommen, dass diese außerhalb der Leitungsschutzzone festgesetzt werden. Die Zustimmung zur Errichtung einer Erschließungsstraße innerhalb der Schutzzone wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Auflagen und Hinweise werden berücksichtigt. In die Hinweise des Textteiles unter „*Versorgungsträger*“ werden folgende Formulierungen aufgenommen: „*Innerhalb der Schutzzone der Hochspannungsleitung sind dem Versorgungsträger (Bayernwerk AG) im Zuge des Bauantragsverfahrens alle Bauvorhaben (Straßen, Hinweisschilder Beleuchtungsanlagen, Gebäude, Masten etc.) zu einer endgültigen Stellungnahme vorzulegen. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine Erdbewegungen durchgeführt werden – Ausnahmen nur unter vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers. Der Einsatz von Kränen, Betonpumpen, o.ä. insofern diese in die Schutzzone inkl. Ausleger reichen, ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Der Versorgungsträger weist auf die erhöhten Gefahren in der Nähe von Hochspannungsleitungen hin, das Sicherheitsmerkblatt der Bayernwerk AG für das Einrichten und den Betrieb von Baustellen in der Nähe von elektrischen Freileitungen ist zu beachten.*“ 2. Mittel- und Niederspannungsanlagen: Die im Planteil bereits dargestellten 20kV-Kabel werden zur Kenntnis genommen. Unter Punkt Hinweise im Textteil wird unter „*Versorgungsträger*“ weiterhin ergänzt: Ende Satz 2: statt „...vorzusehen“ neu: „... (Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen) bzw. die DVGW-Richtlinie (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) GW125 vorzusehen. Bei erdverlegten Kabeln von Mittel- und Niederspannungsanlagen beträgt der Schutzzonenbereich 0,5 m beidseits der Trasse.“ Die Hinweise zur Erschließung der zu erwartenden Bebauung ggf. über die bestehende Trafostation Burghausen 105, der Erforderlichkeit von Niederspannungskabeln und Verteilerschränke, der notwendigen Bedarfsangaben von sämtlichen Anschlussnehmern zur Kapazitätsauslegung, der frühzeitigen Einbeziehung der örtlichen Ansprechpartner, u.a. werden zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Planbeteiligten weitergegeben.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben der Höheren Landesplanungsbehörde, Reg. von Oberbayern, vom 21.12.2015

Das Gremium der Stadt Burghausen nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 87b unter Einbeziehung auch der Stellungnahmen vom 28.03.2014 und vom 19.09.2014 im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens den Erfordernissen der Landesplanung nicht entgegen steht. Die Stadt Burghausen stimmt mit der höheren Landesplanungsbehörde darin überein, dass die innerhalb des Geltungsbereiches zu entwickelnden Flächen aufgrund ihrer Nähe zum Chemiestandort sowie aufgrund der besonderen Schwere des Eingriffs einen besonders sorgsam planerischen Umgang erfordern. Die Nutzung der Flächen sollte in einer der Entwicklung des Chemiestandorts dienenden Weise erfolgen. Dies aber wäre – und insoweit stimmt die Stadt Burghausen mit der höheren Landesplanungsbehörde nicht vollumfänglich überein – nicht lediglich dann gewährleistet, wenn sich der Chemiebranche (unmittelbar) zuzurechnende Nutzungen innerhalb des Plangebiets ansiedeln. Denn es kann nicht übersehen werden, dass das Güterterminal in besonderer Weise dazu beiträgt, die Attraktivität des Chemiestandortes zu steigern. Die Fortentwicklung der Qualität des Güterterminals durch die Ermöglichung der Ansiedlung „terminalaffiner“ Nutzungen im unmittelbaren Umfeld des Terminals wird damit mittelbar zu einer erheblichen Qualitätssteigerung für den Chemiestandort führen, womit das vorgenannte planerische Ziel erreicht wird. Konkrete sondergebietsähnliche Zweckbestimmungen werden begründbar nicht in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Den Weg der Stadt über die Regelung der Verpachtung über die städtische Beteiligungsgesellschaft hält das Gremium für die Steuerung einer Betriebsansiedlung als vertretbare Lösung. Eine vertragliche Absicherung zur Beschränkung der Nutzungen auf eng an den Terminalbetrieb in Zusammenhang stehende Funktionen wird aufgrund der Einflussnahme über die städtische Beteiligungsgesellschaft in Betracht gezogen, wird allerdings nicht in Form einer Festsetzung aufgenommen. Der Stadtrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass dieser Weg von der Höheren Landesplanung als akzeptabel erachtet wird. Das Ansinnen der Stadt ist hier hinreichend in der Begründung dargelegt. Hinsichtlich der forst- und naturschutzfachgesetzlichen Vereinbarkeit der Planung wird auf die Abwägung zu den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden verwiesen.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben der Gemeinde Haiming, Sitzungsprotokoll, vom 10.12.2015

Auch die Anregung der Gemeinde Haiming tendiert zu einer Zweckbindung in Zusammenhang mit dem Güterterminal. Insofern wird auf die Stellungnahme zur Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, verwiesen.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 16.12.2015

Der Stadtrat nimmt wie folgt zu den Empfehlungen des WWA Traunstein Stellung: Abwasserentsorgung: Die Stadtwerke Burghausen stellen die hydraulische Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle und Mischwasserbehandlungsanlagen sicher. Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden nach den entsprechenden Vorschriften behandelt und der städtischen Kläranlage zugeleitet. Kleinkläranlagen stellen eine mögliche Übergangslösung für nur gering belastete Abwässer (WC-Anlagen, etc.) dar. Die Entsorgung des Niederschlagswassers ist in der Festsetzung unter 4. Planteil geregelt, insoweit die Wässer versickert werden sollen, wenn dies wasserrechtlich zulässig bzw. genehmigt ist. Wasserversorgung: Die Versorgung mit Brauch-, Lösch- und Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität wird über die Stadtwerke Burghausen sichergestellt. Die Wasserversorgungsanlagen sind bereits im Geltungsbereich des BP Nr. 87a vorhanden. Wasserschutzgebiete sind nicht tan-giert. Oberflächengewässer und Grundwasser: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Bodenoberflächen und auf die Menge und Qualität des Grundwassers werden nach dem Vermeidungsgebot auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert. Aufgrund der Ebenflächigkeit der Erschließungs- und Industriegebietsflächen wird die Gefahr von Überflutungen bei Starkregenereignissen erheblich reduziert, was auch in Hinsicht auf nachteilige Auswirkungen für Ober- und Unterlieger als zutreffend erachtet wird. Versickerungsanlagen und Rückhaltebecken minimieren zusätzlich eine derartige Gefährdung. § 37 WHG wird entsprechend berücksichtigt. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen: Die Altlastenflächen, soweit bekannt, liegen außerhalb des Geltungsbereiches – sie sind im Altlastenkataster (ABuDIS) unter den Nummern 17100031 und 17100007 erfasst. Die aktuellen Unterlagen dazu wurden verwendet. Die Kreisverwaltungsbehörde wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Die Gefahr von Sickerwassereinträgen in den Geltungsbereich wird nicht gesehen. Die wasserrechtlichen Zulässigkeiten und Bestimmungen werden beachtet bzw. über das Baugenehmigungsverfahren gesondert geregelt.

Die Zugänglichkeit der Ablagerungsflächen wird durch die Wege der Bayerischen Staatsforsten (Wege des Geräumtes) gewährleistet. Die Empfehlung der Untersuchung der Altlastenproblematik durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Ablagerungen haben bereits in Zusammenhang mit der Erdgasleitung Monaco I Untersuchungen stattgefunden. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren aufgeführt. PFOA (Perfluorooctansäure): Die Möglichkeit von Belastungen durch PFOA-Vorkommen (Randbereich) wird unter Hinweis im Textteil bereits ausgeführt. Es wird auf eine Beprüfung innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens hingewiesen. Dazu sind die „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ heranzuziehen. Ein Ausschluss von Gefährdungen innerhalb des Geltungsbereiches soll dadurch erfolgen. Innerhalb des Geltungsbereiches von BP Nr. 87a wurden nur geringe Belastungen der Humusschicht festgestellt. Es kann vermutet werden, dass eine Entsorgung der Rotlage und des Kieses aus dem Bereich keine Probleme aufwirft. Folgender Hinweis wird für die Verwertung und Entsorgung von belastetem Boden- und Aushubmaterials in den Textteil aufgenommen: *„Der Bodenaushub innerhalb des Geltungsbereiches soll abfall- und bodenschutzrechtlich beurteilt werden. Für im Baufeld anfallenden Bodenaushub mit erhöhten Gehalten an Perfluorooctansäure (PFOA) ist eine gesonderte Entsorgung (Verwertung und/oder Beseitigung ggf. nach Vorbehandlung) erforderlich. Vor Beginn der Bauarbeiten soll ein Konzept für den Umgang mit dem Bodenaushub, insbesondere für das Getrennthalten von unterschiedlich kontaminierten Böden oder Bodenschichten, erstellt werden. Das Konzept soll mit dem Landratsamt Altötting, Sachgebiet 22 – Bodenschutz und dem WWA Traunstein abgestimmt werden.“*

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben der OMV Deutschland GmbH, Burghausen, vom 09.12.2015

Der Stadtrat nimmt die Erklärungen zur Bedeutung mehrerer am Rande des Geltungsbereiches gelegenen Mineralölföhrleitungen der OMV Deutschland GmbH zur Kenntnis. Die Breite des Schutzstreifens von 14 m (7 m beidseits) endet an der Grenze des Geltungsbereiches. Die streng einzuhaltenden Schutzmaßnahmen für die Allgemeinheit und zur Sicherung des Pipelinebetriebes werden von der Stadt begrüßt. Trotz der Lage des Schutzstreifenbereiches außerhalb des Geltungsbereiches wird die Stadt Maßnahmen in Abstimmung mit der OMV in der Art ergreifen, dass der Schutzstreifen nicht tangiert wird. Sollte dies dennoch notwendig werden, so wird die Stadt oder deren Beauftragte in Abstimmung mit der OMV die Prüfung, Freigabe oder Genehmigung der Regierung von Oberbayern, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Technischen Überwachungsvereins Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. bzw. auch die Freigabe durch den Grundstückseigentümer, dem Freistaat Bayern, veranlassen. Die sonstigen Reglementierungen auf dem Schutzstreifen sowie das Merkblatt für „Arbeiten im Schutzstreifen der Pipeline (OMV)“ werden zur Kenntnis genommen.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 07.12.2015 sowie auch zum Schreiben (Email) des Bayerischen Bauernverbandes, Töging, vom 28.12.2015

Der Stadtrat bedauert, dass die Realisierung des Vorhabens auch die landwirtschaftlichen Belange betrifft. Die Planung konkurriert insoweit mit landes- und regionalplanerischen Grundsätzen, als die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weitest möglich vermieden werden soll. Freilich besteht insoweit keine (sachgerechte und zumutbare) Alternative, was in erster Linie daraus resultiert, dass der Umfang der in Betracht kommenden Ausgleichsflächen durch die gesetzliche Vorgabe nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, wonach im Falle der Rodung von Bannwaldflächen sicherzustellen ist, dass „angrenzend“ an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, deutlich eingeschränkt wird. Die danach grundsätzlich in Betracht kommenden Flächen werden zumindest überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dessen ungeachtet ist zu bemerken, dass dem vorliegenden Vorhaben ein derart großes Gewicht beizumessen ist, das die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Eingriffskompensation zu rechtfertigen vermag. Soweit seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Töging am Inn, Bedenken gegen die durch die Waldersatzaufforstung bewirkten Umnutzungen von Offenland vorgebracht werden, ist darauf hin-zuweisen, dass diese Kompensationsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden bzw. auf deren Forderungen zurückgehen. Kompensationsmaßnahmen wurden und werden auch in Zukunft im Wald durch Aufwertung bestehender Bestände durchgeführt, was in diesem Falle gemäß Umweltbericht durch alternative Aufwertungsmaßnahmen erfüllt wird. Die bayerische Kompensationsverordnung wird in der Bauleitplanung durch die „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, Oberste Baubehörde, ersetzt. Die Forstrechtsproblematik wurde im Vorfeld in Mitwirkung der Bayerischen Staatsforsten durch Ankauf von Rechten behandelt und entsprechend eingebracht.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 15.12.2015

Begrenzung der Bannwaldinanspruchnahme; Erfüllung der Maßgaben der Landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Oberbayern vom 07.01.2009:

Die Maßgabe 4.4 zur Erstellung eines interkommunalen Gesamtkonzeptes laut landesplanerischer Beurteilung wird von der Stadt Burghausen weiterhin beachtet. Entscheidend sieht die Stadt dabei, dass der Prozess mittel- und langfristig etabliert wird, um sicherzustellen, dass nicht nur das jeweilige Einzelprojekt und die Standortgemeinde, sondern auch die darüber hinausgehenden Auswirkungen betrachtet werden. Der Umstand, dass kein abgeschlossenes Gesamtkonzept vorliegt, steht jedoch nicht der Realisierung der Industriegebieterschließung entgegen. Der Stadtratsbeschluss vom 30.07.2014 betont wiederholt die Absicht der Stadt, eine Inanspruchnahme von Bannwaldflächen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Über die Verpachtung von Industriegebietsflächen über die Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft Burghausen mbH (WiBG) kann die Ansiedlung von Betrieben, welche Synergieeigenschaften zum Güterterminal oder der örtlichen Industrie als Voraussetzung nachweisen können, gesteuert werden. Die soweit mögliche Schonung von Bannwaldflächen wird auch durch die interkommunale Bauleitplanung mit der Gemeinde Mehring ausgedrückt. Zur Ansiedlung des Rohrfertigungsbetriebes im erweiterten Gewerbegebiet Lindach A wurde grenzübergreifend für den Betrieb eine Gesamtgewerbefläche von über 4 ha entwickelt. Zugunsten des Vorhabens kann auch vorgebracht werden, dass das Güterverkehrszentrum mit der Erweiterung von Industriegebietsflächen eine große überörtliche Bedeutung für den gesamten Industriestandort besitzt. Diese Einschätzung auch der höheren Landesplanungsbehörde korrespondiert mit der Beurteilung der Stadt Burghausen. Die Stadt wird auch weiterhin in geeigneter Weise versuchen, die umliegenden Kommunen in die Informations- und Entscheidungsprozesse der Ansiedlungsentscheidungen einzubinden.

Bannwaldinanspruchnahme und Ersatzaufforstungen:

Die Beurteilung der Textlichen Festsetzungen unter Punkt 7.2 als grundsätzlich geeignet für den erforderlichen Bannwaldausgleich wird vom Gremium begrüßt. Dem 15 m breiten Waldstreifen im Westen keine Waldeignung zuzusprechen, wird allerdings widersprochen. Die Darstellung im Bebauungsplan gibt nicht den tatsächlichen Waldzusammenhang wieder, da sie als isolierte Waldfläche aufgrund der Geltungsbereichsabgrenzung erachtet werden kann. Die Stadt hat diese Waldfläche bewusst aus der Nutzung als Industriefläche genommen, um das Verbindungsglied zwischen den nördlich und südlich anschließenden Wald- und Lichtungsflächen zu erhalten. Eine räumliche Isolierung und ein Bannwaldausgleich für diesen Waldstreifen kann deshalb nicht nachvollzogen werden. Der Bannwaldausgleichsbedarf von 13,9 ha wird deshalb aufrechterhalten. Der Stadtrat stimmt mit der Anregung überein, dass die Durchführung der Ersatzaufforstungen eng an den Eingriff gebunden werden sollte. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bebauungsplansatzung mit der Durchführung der Ersatzaufforstungen zu verknüpfen, wird vom Gremium nicht als begründbar erachtet. Die Durchführung der Ersatzaufforstungen sollte an den tatsächlichen Eingriff, nämlich die Rodung der Flächen geknüpft werden. In die Hinweise wird aufgenommen: *„Durch Unterpflanzung bestehender oder durch Rodungsmaßnahmen aufgelichteter Waldränder (in Voraussetzung des Einverständnis der jeweiligen Grundstücksbesitzer insoweit nicht auf stadteigenem Grundstück) wird im Anschluss des Geltungsbereiches darauf besonderer Wert gelegt, durch einheimische Sträucher und Laubbäume (Pflanzdichte inkl. Bestand = 1 Gehölz pro 5m²) in einer Tiefe von ca. 10 m (Gestattung vorausgesetzt) gestufte Waldränder anzulegen. Die Stadt beabsichtigt, dies in der der Rodung darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.“*

Sturmschutzwald; Minimierungsmaßnahme zur Schadensvorbeugung:

Nach zutreffender Auffassung im Schrifttum sind die Schutzwaldvorschriften des Art. 10 BayWaldG eng auszulegen (vgl. Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, 2. Auflage, Art. 10, Rn. 9). In Bezug auf Sturmschutzwald bedeutet dies, dass nur solche Wälder Schutzwaldeigenschaft haben, die einem anderen Waldbestand in einer Richtung vorgelagert sind, aus der regelmäßig oder doch sehr häufig Sturmwinde mit schädigender Wirkung zu erwarten stehen. Insoweit besteht keine Identität mit der „normalen/üblichen“ (grundsätzlich unschädlichen) Hauptwindrichtung im meteorologischen Sinn (vgl. auch Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, 2. Auflage, Art. 10, Rn. 9). Danach gilt vorliegend Folgendes: Auf Grundlage der zugänglichen Daten kann nicht von einer statistisch signifikanten Regelmäßigkeit oder sehr häufigen Folge von Wetterereignissen mit schädigender Wirkung gesprochen werden. In den letzten Jahren war, soweit ersichtlich, lediglich 2008 und 2015 im Raum Altötting ein stärkeres Sturmereignis zu verzeichnen. Im Übrigen aber ist signifikant, dass die grundsätzlich über das normale Maß hinausgehenden Wetterereignisse in den Jahren 2007, 2008 sowie 2009, 2015 jeweils die Windrichtung Westen hatten. Insoweit besteht jedoch bereits durch die in diesem Bereich situierten Waldbestände eine sehr weitgehende Schutzfunktion für die dem

Vorhabengrundstück (östlich) nachgelagerten, von einem Wetterereignis aus Richtung Westen (am stärksten) betroffenen Waldbestände. Entsprechendes gilt im Übrigen auch hinsichtlich etwaiger sonstiger Windrichtungen. Die Klassifizierung eines Waldbestandes als Sturmschutzwald i. S. der Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 BayWaldG erfordert im Weiteren, dass der betreffende, zur Rodung vorgesehene Waldbestand überhaupt die Fähigkeit besitzt, den Sturmwinden (nennenswerten) Widerstand entgegenzusetzen. Insoweit kann jedenfalls hinsichtlich der vorliegend maßgeblichen Fläche keine uneingeschränkte Eignung aufgrund der Inhomogenität der derzeit aufstockenden Bestände angenommen werden. Schließlich ist als weitere Voraussetzung zu fordern, dass der nachgelagerte Waldbestand überhaupt schutzbedürftig ist, also nicht selbst als „kräftig“ genug betrachtet werden kann, dass er sich selbst gegen Sturmwinde zu schützen vermag. Dafür bestehen vorliegend keine Anhaltspunkte. Zwar ergibt sich aus der forstfachlichen Stellungnahme, dass die Rodung der vorgelagerten Waldfläche (naturgemäß) mit einem „erhöhten Gefährdungspotential“ für die nachgelagerte Waldfläche einhergeht. Damit ist jedoch nicht die Aussage verbunden, dass die nachgelagerte Waldfläche selbst nicht als „kräftig“ genug betrachtet werden kann, um sich selbst gegen Sturmwinde zu schützen. Tatsächlich dürften weite Bereiche der nachgelagerten Waldbestände, insb. soweit es um die nachgelagerten Jungbestände geht, in aller Regel die nötige Eigenstabilität und das notwendige Reaktions- bzw. Adaptionsvermögen aufweisen, um sich selbst zu schützen. Das Stadtgremium steht einer entsprechenden Aufwertung von aufgelichteten Beständen und der Unterpflanzung neu entstehender Waldrandbereiche sowohl als zusätzlicher Schutz vor Winden als auch in der positiven Eigenschaft für den Natur- und Landschaftsschutz positiv gegenüber. Der Aufbau eines gestuften Waldmantels durch die Unterpflanzung von Sträuchern in geeigneter Weise wird befürwortet. In die textlichen Festsetzungen wird deshalb aufgenommen: *„Minimierungsmaßnahme – M08: Durch Unterpflanzung bestehender oder durch Rodungsmaßnahmen aufgelichteter Waldländer im und um den Geltungsbereich durch einheimische Sträucher und Laubbäume (Pflanzdichte inkl. Bestand = 1 Gehölz pro 5m²) sind in einer Tiefe von 10 m in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstücksbesitzern (Gestattung vorausgesetzt) gestufte Waldländer anzulegen. Die Maßnahmen sind spätestens in der der Rodung darauf folgenden Vegetationsperiode durchzuführen.“*

CEF-Maßnahmen auf Waldflächen:

Sowohl in den Festsetzungen unter CEF-01 als auch unter CEF-05 wurde die Abstimmung mit den betroffenen Flächeneigentümern beschrieben. Es handelt sich hier in erster Linie um die Anbringung von Kästen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bedrohten Singvogel- und Fledermausarten. Da die Anbringung in der Vergangenheit in Abstimmung mit dem Waldbesitzer, dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsforsten Wasserburg, vertraglich gesichert und bewerkstelligt werden konnte, wurde hier diese Formulierung verwendet. Was die Maßnahmen CEF-02 und CEF-04 anbetrifft, so wurden Verträge zur Ausweisung von Biotopbäumen bereits mit dem betreffenden Waldeigentümer abgesichert und die Bäume bereits ausgezeichnet. CEF-05 wird ebenfalls in diesen Waldbereichen ausgeführt. Die Maßnahme CEF-03 betrifft die Einbringung von Biotopstrukturen für die Zauneidechse in Form von Wurzelstöcken, Steinwällen innerhalb des Geltungsbereiches am bestehenden Waldrand.

Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung von Kompensationsflächen und –maßnahmen

Das Angebot der Stadt Burghausen, einen städtebaulichen Vertrag zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen mit dem Freistaat Bayern abzuschließen, bezieht sich in erster Linie auf die Umsetzung artenschutzrechtlich relevanter Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge. Den Belangen der Forstwirtschaft wird in erster Linie durch die Bannwaldersatzaufforstungsmaßnahmen Rechnung getragen. Hier wurde die Forstverwaltung (AELF) in die Vertragsgestaltung eingebunden. Die Verträge wurden im Zuge der Erstaufforstungsgenehmigung mit den jeweiligen Waldbesitzern abgeschlossen, nachdem die Erstaufforstungsgenehmigung erfolgt ist. Die zeitliche Ausführung der Maßnahmen nach dem Eingriff wird gemäß diesem Beschluss in die Festsetzung aufgenommen. In der Vergangenheit ist die Stadt Burghausen bezüglich der Bannwaldausgleichsflächen in Vorleistung gegangen, so dass kein Bedarf an weiteren Regelungen besteht. Es wird auch nicht für notwendig erachtet, die artenschutzfachlichen Belange v.a. auch die Offenlandausgleichsflächen betreffend, das AELF in die städtebauliche Vertragsregelung einzubinden. Die BaySF werden im Vorfeld bei der Gestaltung der CEF-Maßnahmen (auch zu besitzrechtlichen Verhältnissen) ein-gebunden. Hier ist der zeitliche Rahmen und die Art der Ausführung in Begleitung einer ökologischen Bauleitung so gesteckt, dass die Maßnahmen vor dem Eingriff abgeschlossen sein müssen. Eine gesonderte Regelung ist hier nicht zielführend. Da die artenschutzfachlichen Ausgleichsflächen bisher ausschließlich auf Flächen innerhalb des Stadtgebietes Burghausen und der Gemeinde Mehring (Abstimmungen wurden getroffen) angelegt wurden und bisher absehbar auch noch werden, wird die Einbeziehung der Gemeinden in den städtebaulichen Vertrag derzeit nicht als notwendig erachtet.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben der Polizeiinspektion, Burghausen, vom 15.12.2015

Der Stadtrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass seitens der Polizeiinspektion Burghausen keine Vorbehalte und Einwände vorgebracht werden. Wie angesprochen wird, wie auch das Fraunhofer-Institut für Materialfluss und Logistik IML, Prien am Chiemsee, prognostiziert, der Schwerverkehr zum Güterterminal für das Be- und Entladen zunehmen. Ein erhöhter Bedarf an Parkplatzflächen für Lastkraftwagen und Sattelzüge wird gegeben sein. Nachdem die 2. Ausbaustufe des Güterterminals aufgrund von Kapazitätsengpässen in Bälde bewerkstelligt werden soll, wird sich das Aufkommen des Schwerverkehrs auch tatsächlich beurteilen lassen. Derzeit ist der Ausbau von Schwerverkehr-Parkplätzen innerhalb des Güterterminals noch nicht abgeschlossen, es sind noch Kapazitäten frei. Die Stadt wird über die WiBG zeitnah entscheiden, ob bei der Vergabe der Pachtflächen innerhalb der Industriegebietsfläche auch Abstellflächen für den Schwerverkehr berücksichtigt werden müssen. Festsetzungen im Plan- oder Textteil sind hierzu nicht vorgesehen.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben der Bayerischen Staatsforsten AöR, Forstbetrieb Wasserburg, vom 18.12.2015

Bebauungsplan: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass ein Verkauf des Forstweges mit der Flst. Nr. 29, Gem. Holzfelder Forst, und eine Zustimmung zu einer öffentlichen Verkehrsfläche derzeit nicht beabsichtigt ist. Die Benutzung als Forstweg würde in jedem Falle aufrechterhalten, im Gegenteil würde durch eine Verbreiterung der Wegefläche und eine entsprechende Befestigungsart für Schwerlastverkehr eine Befahrung für Forstfahrzeuge begünstigt. Auch die Bewirtschaftung des Waldstreifens entlang des Alzkanals wird weiterhin gewährleistet. Durch eine entsprechende Widmung der im Umweltbericht mit 0,53 ha aufgeführten Fläche, würde die Nutzung als Forstweg auch bei der Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche entsprechend gewährleistet. Weitere Abstimmungen mit dem Freistaat Bayern und den Bayerischen Staatsforsten sollten erfolgen. Forstliche Studie: Die genannte Werkzeughütte „Vierlindenschlag“ mit Holzlagerplatz und überdachtem Arbeitsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 87b. Es wird rechtzeitig eine Regelung zur Verlagerung der Hütte und einer Kostenübernahme mit den Bayerischen Staatsforsten verhandelt. Der Besichtigungstermin im Frühjahr 2016 soll von der Bauverwaltung wahrgenommen werden. Die Hinweise zur Anbindung, Verlegung bzw. Ersatz von Forstwegen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechend Notwendigkeiten werden frühzeitig mit den Bayerischen Staatsforsten abgeklärt. Ausgleichsmaßnahmen nach saP: nach vorheriger Abstimmung mit den Bayerischen Staatsforsten, Herrn Dr. Utschig, wurde signalisiert, dass Fledermauskästen und Vogelbrutkästen prinzipiell im angrenzenden Waldbestand des Freistaates, wie es auch im vorangegangenen Verfahren des BP Nr. 87a der Fall war, angebracht werden können. Die Vertragsgrundlagen sollten, wie bisher geregelt, entsprechend erweitert werden. Dies betrifft die Maßnahmen CEF-01 und CEF-06. Was die Maßnahmen CEF-02 und CEF-04 anbetrifft, so wurden Verträge zur Ausweisung von Biotopbäumen bereits mit dem betreffenden Waldeigentümer abgesichert und die Bäume bereits ausgezeichnet. CEF-05 wird ebenfalls in diesen Waldbereichen ausgeführt. Die Maßnahme CEF-03 betrifft die Einbringung von Biotopstrukturen für die Zauneidechse in Form von Wurzelstöcken und Steinwällen innerhalb des Geltungsbereiches am bestehenden Waldrand. Der Bankettbereich des Weges wird nicht betroffen. Der Hinweis, dass die Neuausweisung von Biotopbäumen im Staatswaldgebiet Holzfelder-/Daxenthaler Forst von den BaySF ausgeschlossen wird, stößt auf Seiten des Stadtrates auf allgemeines Unverständnis. Hier sollte der Naturschutzgedanke vor die betriebswirtschaftlichen Belange gestellt werden. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen. Eine Verlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt im Verfahren des BP Nr. 87b nicht zu tragen, würde allerdings, soweit notwendig, von der Stadt Burghausen finanziert. Problematik Holzrechte: Die Forstrechte für dieses Verfahren wurden bereits 2014/2015 durch Ankauf von Rechten sowohl für den BP Nr. 87b und BP Nr. 87c abgelöst. Hier dürfte sich kein Problem ergeben. Kosten für Formalitäten zur Rechtsfreistellung, insofern noch notwendig, werden von der Stadt Burghausen übernommen. Abstandsflächen zum Wald des Freistaates: Abstandsflächen zum bestehenden Wald werden auf den städtischen Grundstücken gewährleistet. Jagdwertminderungen: Entsprechende Jagdwertminderungen werden in Verhandlung mit den BaySF ausgelöst. Eintausch von Ausgleichsflächen: Die Stadt Burghausen besitzt Bannwalderstaufforstungsflächen an der Bannwaldgrenze zu Alzgern. Der Rest wurde über eine dingliche Sicherung privater Bannwalderstaufforstungsflächen bewerkstelligt, die hierfür nicht in Frage kommen. Bisher stand die BaySF den Angeboten der Stadt negativ gegenüber, da der geforderte Flächenzusammenhang mit den eigenen Waldgrundstücken zur Bewerkstelligung einer ökonomischen Bewirtschaftung fehlte. Sollten größere zusammenhängende Flächen erworben werden können, so signalisiert die Stadt hierfür eine Austauschbereitschaft.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 22.12.2015 und ergänzend zum Schreiben des Sachgebietes Immissionsschutz vom 21.12.2015 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.12.2015

Sachgebiet 52 (Hochbau)

In den Planteil werden die Leitungen der Bayernwerk AG inkl. Schutzstreifen aufgenommen (siehe auch Stellungnahme zu Bayernwerk AG). Im Umweltbericht wird auf S. 64 unten ergänzt: statt „...sowie Zufahrten...“ neu: „... sowie untergeordnete Zufahrten ...“. In den Festsetzungen unter Punkt C.3 wird bezüglich der Versiegelung von Verkehrsflächen abgeändert: statt: „Ausschließlich begehbbare Flächen und Parkplatzflächen sind, insoweit wasserrechtlich zulässig, ...“ neu: „Ausschließlich Parkplatzflächen und untergeordnete Zufahrten sind – insoweit unter den Vorgaben des Boden- und Gewässerschutzes möglich - ...“. Der Absatz „Standortsicherheitsnachweis im Baumwurfbereich“ wird im Textteil von den Festsetzungen zur Grünordnung in die Festsetzungen zur Baulichen Gestaltung unter Punkt 2.2. verschoben. Im Absatz unter 2.2 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt: im 1. Satz wird der Zusatz „innerhalb des Geltungsbereiches“ gestrichen, um auch Waldwurfgefährdungen aus Wäldern außerhalb des Geltungsbereiches mit einzubeziehen. Des Weiteren: statt: „... ist für Aufenthaltsräume ... zum Ausschluss von Gefährdungen ...“ neu: „...ist für die gesamte Gebäudekonstruktion mit Aufenthaltsräumen ... zum Ausschluss von Gefährdungen ...“.

Mit allen 23 Stimmen

Sachgebiet 52 (Tiefbau)

Der Hinweis, dass der Landkreis Eigentümer und Straßenbaulastträger der Kreisverkehre sowie der Kreisstraße AÖ 24 ist und Veränderungen an den Verkehrsflächen frühzeitig bei der Tiefbauverwaltung des Landkreises AÖ zu beantragen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Mit allen 23 Stimmen

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

Die Breite des Grünstreifens von G 1 beträgt entlang der Erschließungsstraßen 2,50 m. Die Breite wird im Planteil des BP Nr. 87b dargestellt und wird als ausreichend für das Wachstum von Straßenbäumen erachtet.

Mit allen 23 Stimmen

Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 16.12.2015:

Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche: Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche wird nicht auf der Flst. Nr. 685/6, Gem. Burghausen, erbracht, sondern auf der Flst. Nr. 615/0, der sog. Bergerhofffläche. Die Flächenbeschreibung ist identisch zu den Ausführungen der Begründung und dem Umweltbericht – die Ökokontofläche wird entsprechend dem § 15 Abs. 3 (BayKompV) aufgewertet. Ein mäßig ext. genutztes, artenarmes Grünland G211 (494.802 WP) wird zu einem artenreichen Extensivgrünland G214 (989.604 WP) durch Düngerverzicht, flächenweise Einbringung von Wildblumenansaat bzw. Mähgutübertragung, Pflanzung von Obstbäumen, Pflanzung eines Feldgehölzes umgewandelt.

Notwendige Kontrollen Vermeidungs-, Minimierungs- u. Ausgleichsmaßnahmen:

Ein anerkanntes Fachplanungsbüro (vorgesehen Büro Maier natureconsult) wird beauftragt, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, wie auch bereits bei BP Nr. 87a geschehen, die notwendigen Kontrollen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Das mit der Umweltbegleitung beauftragte Büro wird entsprechend benannt. Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Burghausen befinden, werden durch eine notarielle dingliche Sicherung zu Gunsten des Freistaates Bayern gesichert. Die Nutzungsvorgaben sind in der notariellen Beurkundung aufgeführt. Die Ausgleichsflächen im Offenland sind Eigentum der Stadt Burghausen – die Eintragung einer Reallast ist deshalb obsolet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Abbuchungsnachweis für die Ökokontoflächen der Flst. Nr. 615 wird der Unteren Naturschutzbehörde übersandt. Die im BP Nr. 87b festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden zum Satzungsbeschluss an das LfU, Hof, gemeldet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

Die notwendigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gemäß saP werden sach- und fristgerecht umgesetzt. Die ökologische Bauleitung hierzu wird von einem Fachplanungsbüro durchgeführt. Dieses wird die Ergebnisse an die Untere Naturschutzbehörde melden. Punkt 9. des Umweltberichtes wird entsprechend geändert. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

Mit allen 23 Stimmen

Zur Stellungnahme des Sachgebietes Immissionsschutz vom 21.12.2015:

Der Stadtrat nimmt die Feststellungen der Unteren Immissionsschutzbehörde zu den Ermittlungen der Immissionsrichtwerte und der Emissionskontingente zur Kenntnis. Die fehlenden Lärmimmissionen der OMV-Gleisharfe werden entsprechend in das Schallverträglichkeitsgutachten übernommen. Die Feststellung, dass sich die Gesamtbelastung am Immissionsort Schießplatzweg mit der Industriegebietserweiterung mit einem Wert von 45,1 dB(A) errechnet (maßgeblich hier ist die Wacker Chemie mit einem festgelegten Wert von 43,5 dB(A)) wird nachvollzogen. Die Einhaltung des festgelegten Wertes durch den Industriekomplex Wacker Chemie wird durch die Schallschutzvereinbarung der Wacker Chemie AG mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt, dem Landratsamt Altötting und der Stadt Burghausen dokumentiert. Die Stadt Burghausen geht aufgrund der Erfahrungen der Genehmigungsbescheide nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für Neuanlagen zudem davon aus, dass sich die Werte nicht erhöhen. Deshalb kann auch hier, nachvollzogen von der Unteren Immissionsschutzbehörde, vertreten werden, dass die Zusatzbelastung mit 0,1 dB(A) über dem Grenzwert von 45,0dB(A) als irrelevant betrachtet werden kann, da auch die Zusatzbelastungen aus dem geplanten GI mindestens 10 dB(A) unter den Nicht-reduzierten Schutzansprüchen an allen Immissionsorten liegen. Aus Sicht des Stadtrates ist die Absenkung des Schutzanspruchsniveaus unter Anwendung des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme auf einen sogenannten Zwischenwert in Höhe der für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angemessen. Die maßgeblichen Erwägungen lassen sich der Begründung bzw. den eingeholten Gutachten/Stellungnahmen ersehen. Diesen Erwägungen schließt sich der Stadtrat ausdrücklich an. Eine Änderungsplanung, wie seitens des Landratsamtes Altötting offenbar angeregt wird, die darauf gerichtet ist, die betreffenden Bereiche in Bebauungsplansatzungen als Mischgebiete festzusetzen, ist aus Sicht des Stadtrates nicht angezeigt.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben des Bund Naturschutz (BN), Kreisgruppe Altötting, vom 28.12.2015

Bedeutung der Planung: Die ablehnende Haltung des BN zum BP Nr. 87b wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht Ziel der industriellen und gewerblichen Entwicklungspolitik Burghausens, im von der Stadt als hoch schützenswert anerkannten Bannwaldbereich Flächen auszuweisen, die auch andernorts im Stadtgebiet oder in Umlandgemeinden aufgenommen werden können sowie nicht den direkten Bezug zum Güterverkehrsterminal bzw. eine begründbare unmittelbare Standortnotwendigkeit der örtlichen Industrie in diesem Gebiet nachweisen können. Die Hinweise auf das Gemeindegebiet Haiming, auf deren Industriegebietsfläche „Unterer Sulzbogen“ noch ca. 10 ha Industriegebietsflächen nicht genutzt sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Standort der Gasturbinenanlage wird allerdings weiterhin als notwendig erachtet – eine Flächenfreigabe ist derzeit nicht zu erwarten. Weiterer Ausbau der Kapazität des Terminals: Der Kapazitätsengpass des Güterverkehrsterminals und der damit angestrebte Ausbau auf 72000 Hübe steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ansiedlung entsprechender Industriegebietsflächen, die auf die Synergie mit dem Gütertransport angewiesen sind. Er manifestiert aber, dass der Betrieb des Terminals die Standortanspruchnahme gerechtfertigt hat. Der Ansiedlungsdruck terminalnaher Industriezweige besteht auch bereits bei der ersten Stufe des Ausbaus. Schutzgut Biodiversität – Lebensräume, Pflanzen und Fauna: Die Stadt Burghausen bedauert außerordentlich den Verlust wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Fauna. Es wird allerdings gerade in der Qualität der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durch naturnähere Artenzusammensetzungen (v.a. auch mit bereits klimatisch besser zurecht kommenden Waldlebensgesellschaften) die Chance einer erheblichen Aufwertung gesehen, zumal die Ausgleichsflächen für den walddesetztlichen Ausgleich den Bannwald wieder ergänzen (unmittelbarer Anschluss). Das Monitoring im Verfahren zum BP Nr. 87a zeigt, dass die Artenschutzmaßnahmen der CEF-Maßnahmen greifen. Die Rodung der Flächen ist nach der Bebauungsplansatzung möglich. Es wird aber darauf hingewiesen, dass durch die Erstaufforstungsmaßnahmen der Bannwaldausgleich zu 100% geleistet wird. Hinweis auf Stellungnahme des BN zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.03.2014: Die Umweltvorsorge insbesondere hinsichtlich der Abwasserbehandlung, dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie auch der Sicherung von Löschwasser wird im Zuge der weiteren Verfahrensstufen zur Baugenehmigung ggf. weiterer Sonderverfahren zum Wasserrecht Rechnung getragen. Der Anschluss an die kommunale Kläranlage wird mit den Erschließungsmaßnahmen gesichert.

Mit allen 23 Stimmen

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Augsburg, vom 23.12.2015

Rohstoffgeologie: Die Stadt ist nicht bereit, bereits genehmigte Erstaufforstungsflächen der Flst. Nrn. 2185 und 2186, Gem. Alzgern, im Umfang der Erstaufforstungsmaßnahmen einzuschränken. Der Zwang zur Angliederung der Flächen an den bestehenden Bannwald reduziert die in Frage kommenden Flächen auf ein sehr begrenztes Maß mit entsprechend hohen Schwierigkeiten bei der Akquisition. Die Stadt hält den Kiesabbau auch bei den festgesetzten Aufforstungen für möglich – entsprechende wirtschaftliche Einschränkungen für die benachbarten Kiesabbauflächen müssen aufgrund der hohen Bedeutung der Ausgleichsmaßnahmen hingenommen werden.

Vorsorgender Bodenschutz: Die Hinweise auf den vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen – die Ausführungen zu den Unterpunkten 1. – 4. werden in den kommenden Bauschritten entsprechend berücksichtigt – siehe dazu auch die Ausführungen unter der Stellungnahme zum Wasser-wirtschaftsamt Traunstein. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Bodengutachten auch zur Vorbelastung des Bodens durchgeführt. Maßnahmen zur Überwachung werden hier entsprechend festgelegt – ob dies durch eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen muss, wird in den weiteren Genehmigungsschritten entschieden. Der Stadtrat hält die Entscheidung im Bebauungsplanverfahren bislang nicht für notwendig. Die entsprechenden DIN-Normen (s.a. VOB C), die Sicherheitskoordination etc., die ausführende Firmen zu beachten haben, geben eine entsprechende Vorgehensweise vor. Die Durchführung der Berichts- und Dokumentationspflicht, wie unter Punkt 6. beschrieben, wird in diesem Umfang nicht für notwendig gehalten. Entsprechendes wird vorbehalten. Die Hinweise zur Behandlung belastenden Bodenmaterials werden zur Kenntnis genommen und entsprechend beachtet.

Mit allen 23 Stimmen

Der Bebauungsplan Nr. 87b „Industriegebietserweiterung Vierlindenschlag“ in der Fassung vom 05.01.2016 wird mit den in der Planzeichnung enthaltenen weiteren Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht vom 05.01.2016, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 06.10.2015 und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung vom 13.10.2015 gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 durchzuführen.

Mit allen 23 Stimmen

2.2. Außenbereichssatzung Bergham; Behandlung der während der erneuten Auslegung eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungsbeschlüsse und Satzungsbeschluss

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Einwände in der oben genannten Art und Weise. Die Außenbereichssatzung wird in der unveränderten Fassung vom 11.11.2015 beschlossen.

Mit allen 23 Stimmen

2.3. Ausbau des Rad-/ Fußwegs in der Robert-Koch-Straße zwischen der Unghauser Straße und dem Gebäude Robert-Koch-Straße, Nr. 75, - Weiterführung des Radwegenetzes.

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Die CSU-Fraktion sieht laut Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö das Bauvorhaben noch nicht entscheidungsreif. Zunächst sollte die genaue Trassenführung für einen durchgehenden Radweg geklärt werden. Auch wird dann die weitere Fortführung des Radwegs von der Unghauser Straße bis zur Mehringer Straße als problematisch angesehen, da die Fahrbahn in diesem Bereich sehr schmal ist.

Es sollte zudem geprüft werden, ob die Stadt auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Robert-Koch-Straße 100) Grundstücksflächen erwerben könnte, sodass man die Längsparkplätze und die Bushaltestelle zurücksetzen könnte. Da die Robert-Koch-Straße in diesem Abschnitt sehr breit ist wird von Seiten der CSU-Fraktion kein direkter Handlungsbedarf für einen Radweg gesehen. Die Radfahrer könnten hier in beide Richtungen auf der Straße fahren. Als alternative Trassenführung könnten die Radfahrer bspw. von der Anton-Riemerschmid-Straße auf der einen Seite über die Glonnerstraße und Stegerwaldstraße, auf der anderen Seite über die Lindacher Straße geführt werden. Der Ausbau des Radwegs sollte bis zur endgültigen Planung zurückgestellt werden.

Herr Stadtrat Stadler spricht sich im Namen der SPD-Fraktion für die Errichtung von Schrägparkplätzen aus. Im Gegensatz zu Längsparkplätzen kann man hier problemloser ausparken und man benötigt auch nicht so viel Straßenraum. Gut ist, dass die Unterstellplätze für die Abfalltonnen am Anfang und Ende der Parkplätze realisiert werden sollen. So verliert man vor den Wohnblöcken keine zusätzlichen Stellflächen. Zudem sollten auch die Fahrradständer an einem Ort konzentriert werden. Den von der CSU-Fraktion gemachten Vorschlag zur alternativen Trassenführung hält Herr Stadtrat Stadler nicht für günstig, da der Radweg dann nicht geradlinig verläuft. Es ist davon auszugehen, dass die Radfahrer auf der Robert-Koch-Straße weiter fahren und nicht in die Seitenstraßen ausweichen. Auch Herr Stadtrat Stadler sieht die Problematik in der Weiterführung des Radwegs von der Unghauser Straße bis zum Ladenzentrum. In diesem Bereich ist die Robert-Koch-Straße sehr schmal ausgeführt. Es sollte daher überlegt werden, ob hier ein einseitiges Halteverbot erlassen wird.

Frau Stadträtin Wasserrab hat die Situation vor Ort besichtigt und konnte feststellen, dass die Radfahrer jetzt schon auf dem Gehweg und nicht auf der Straße fahren. Auch sie spricht sich Schrägparkplätze aus, da Autofahrer nach einer Rotphase bei der Ampelkreuzung Robert-Koch-Straße/Anton-Riemerschmid-Straße sehr schnell anfahren und es hier für die ausparkenden Verkehrsteilnehmer aus den jetzigen Senkrechtparkplätzen immer wieder zu Problemen kommt.

Aufgrund des regen Radverkehrs in der Lindacher Straße hat sich Herr Stadtrat Strachowsky von Anfang an gefragt, ob die Robert-Koch-Straße für einen Radweg so aufwändig ausgebaut werden müsste. Herr Stadtrat Strachowsky unterstützt den Vorschlag der CSU-Fraktion, den Radweg zunächst komplett durchzuplanen. Erst dann kann über den Ausbau in dem jetzt vorliegenden Abschnitt entschieden werden. Unter dem Aspekt dass bei Schrägparkplätzen nur von einer Richtung her eingeparkt werden kann hält Herr Stadtrat Strachowsky diese für ungünstig.

Da davon auszugehen ist, dass die Radfahrer den direkten Weg bevorzugen, ist Herr Stadtrat Fabian ist der Meinung, dass man in der Wegeführung des Radwegs nicht auf die Nebenstraßen ausweichen sollte. Herr Stadtrat Fabian ist ein großer Befürworter von Schrägparkplätzen. Bei Senkrechtparkplätzen muss sich der ausparkende Verkehrsteilnehmer immer auf beide Fahrstreifen konzentrieren. Dies ist für viele ein Problem.

Herr Stadtrat Angstl schließt sich der Meinung von Herrn Stadtrat Fabian an. Der Ausbau des Radwegs ist ein wichtiger Baustein für die angestrebte Durchgängigkeit. Da der Radweg für den Weg zu Schule genutzt wird, plädiert Herr Stadtrat Angstl dafür, dass der Ausbau möglichst zeitnah vollzogen wird.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass der Planungsabschnitt wohl durchdacht ist. Wenn Schrägparkplätze errichtet werden, sollte gegenüber dieser Parkplätze auch ein Halteverbot errichtet werden. Dadurch würden auf der gegenüberliegenden Seite zwar einige Längsparkplätze wegfallen, dies wäre jedoch nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl verkraftbar. Der Straßenraum wäre dann breit genug, dass man die Schrägparkplätze von beiden Fahrbahnrichtungen anfahren könnte. Da die Robert-Koch-Straße eine stark befahrene Durchfahrtstraße ist, darf sie nicht zu stark beengt werden. Der Verkehrsfluss muss gewahrt bleiben und das Ausparken muss sicher sein. Sollte sich herausstellen, dass bei der Straßenbreite Nachbesserungsbedarf besteht, wären hier noch entsprechende Korrekturmaßnahmen möglich. Auf der Seite der Geschäfte gibt es keine Alternative zur vorgelegten Planung. In der Prioritätensetzung ist dies der nächste Punkt für die Vervollständigung des Radwegenetzes. Dass sich die Weiterführung des Radwegs auf diesem Abschnitt als problematisch erweist, hat man von vornherein gewusst. Herr Erster Bürgermeister Steindl hält es jedoch für wichtig, dass der Radweg bis zur Kreuzung Unghauser Straße fortgesetzt wird. Der Radfahrer kann dann wählen, ob er geradeaus auf der Straße weiterfährt oder über die Lindacher Straße bzw. Friedrich-Ebert-Straße fährt.

Herr Stadtrat Bauer hält es für problematisch, dass auf der gegenüberliegenden Straßenseite in der gesamten Breite der Schrägparkplätze ein Halteverbot errichtet werden soll. Die Erfahrung zeigt, dass es in diesem Bereich schon jetzt zu wenig Parkplätze gibt. Mit dieser Regelung würden viele Parkplätze wegfallen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Radweg, bzw. Geh- und Radweg, in der Robert-Koch-Straße ab der Unghauser Straße und bis einschließlich des Gebäudes Robert-Koch-Str. Nr. 75 wird im Zuge der Gesamtmaßnahme des Ausbaus der Robert-Koch-Straße erstellt. Die Stellplätze werden als Schrägparkplätze angelegt. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite gilt in der gesamten Breite der Schrägparkplätze ein Halteverbot.

Die HH-Mittel von 33.000.- € werden für das Jahr 2016 auf der HHSt 6417.9500 im Zuge der Gesamtmaßnahme des Ausbaus der Robert-Koch-Straße bereitgestellt.

Mit 14 zu 9 Stimmen

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Vorplanung des Haushalts 2016 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sind für die Dach- und Fenstersanierung des Bahnhofgebäudes noch keine Haushaltsmittel bereitgestellt, da der Aufwand noch nicht abschätzbar ist. Im Lauf der nächsten Monate soll eine Planung ausgearbeitet und zum Nachtragshaushalt vorgelegt werden.

Zu Seite 31 – HHSt. 0681.5010 (Rathaus – Unterhalt eigener Gebäude)

Herr Stadtrat Kokott bittet darum, auch Haushaltsmittel für den Umbau des WCs im Erdgeschoss einzuplanen (vgl. Niederschrift zur nichtöffentlichen Hauptausschusssitzung vom 05.01.2016, Anfrage Nr. 2)

Nachrichtlich:

Der Haushaltsansatz wird um 10.000 € erhöht.

Zu Seite 37 – HHSt. 7624.5010 (Bürgerhaus – Unterhalt eigener Gebäude)

Nachrichtlich:

Laut Gutachten vom 29.07.2015 konnte der Sachverständige eine exakte Schadstelle, die für den Wassereintritt ursächlich ist nicht feststellen. Er weist jedoch darauf hin, dass auf beiden Flachdächern Mängel an der Abdichtungsausführung vorhanden sind und dass der Dachaufbau von den aufgestellten Klimageräten und der Photovoltaikanlage überlastet ist.

Der Gutachter stellt fest, dass bereits bei der Planung berücksichtigt hätte werden müssen, dass die Mineralwollendämmung für diese Belastungen nicht geeignet ist. Vielmehr sind eine Dämmung mit höherer Druckfestigkeit sowie weitere lastverteilende Maßnahmen notwendig. Dies muss laut Gutachter bei der Dachsanierung unbedingt berücksichtigt werden.

Zu Seite 31 – HHSt. 1311.5010 (Feuerwehr Burghausen – Unterhalt eigener Gebäude)

Da bei der Feuerwehr-Garage das Rolltor und das rückwärtige Glasbausteinfenster saniert werden müssen, hält Herr Stadtrat Strebels den eingestellten Ansatz für zu niedrig.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass durch die Verlagerung des Bauhofs die Feuerwehr die Gebäude der jetzigen Schreinerei und Elektrowerkstatt nutzen möchte. In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr soll ein Konzept ausgearbeitet werden. Die Sanierung des Rolltors und der Fenster werden daher vorerst zurückgestellt.

Zu Seite 40 – HHSt. 6902.5142 (Wasserläufe, Wasserbau – Unterhalt Gewässer)

Bei dieser Haushaltsstelle werden Maßnahmen für die Gewässerpflege (u. a. Quellsicherungen) veranschlagt. Die Haushaltsmittel für die Geländemodellierung und Umlegung des Mühlbachs auf dem Prechtl-Grundstück sind im Haushaltsjahr 2015 bei den HHSt. 5832.9552 und 6901.9520 veranschlagt.

Zu Seite 41 – HHSt. 8811.5100 (Unbebauter Grundbesitz – Unterhalt)

Im Haushaltsansatz ist neben der Burghangauslichtung auch die Ausholzung beim Panoramaweg enthalten. Der Erläuterungstext wird entsprechend ergänzt.

Für Herrn Stadtrat Stadler wäre es wünschenswert, wenn der Burghang auf der Wöhrseeseite nach Norden hin weiter ausgelichtet wird.

Zu Seite 43 – HHSt. 5921.5203 (Trimm-Dich-Pfad – Instandhaltung)

Da beim Trimm-Dich-Pfad die Geräte erneuert werden sollen, wurde der Haushaltsansatz gegenüber dem Vorjahr auf 12.000 € erhöht.

Herr Stadtrat Fabian regt an, einen zusätzlichen Abfalleimer aufzustellen.

Zu Seite 44 – HHSt. 7711.5280 (Bauhof – sonstige Gebrauchsgegenstände)

Nachrichtlich:

Aktueller Ausgabestand der Haushaltsmittel 2015: 12.584,61 €

Zu Seite 45 – HHSt. 0600.5340 (Einrichtungen für die gesamte Verwaltung – Leasing von Fahrzeugen)

Auf Vorschlag von Herrn Stadtrat Dr. Blum sollen in einer der nächsten Hauptausschusssitzungen von einem Mitarbeiter des E-WALD-Projekts die Projektziele erläutert werden. Zudem wäre interessant, inwieweit die Stadt dazu beiträgt.

Zu Seite 45 – HHSt. 2111.5320 (Hans-Stethaimer-Schule – Miete für Geräte)

Der Einsatz von Tablets zur ergänzenden Unterrichtsgestaltung hat sich bewährt und soll fortgeführt werden.

Zu Seite 48 – Untergruppe 5420 (Heizungskosten)

Die Schwankungen bei den Heizungskosten sind sowohl auf die Energiepreise als auch auf den Verbrauch zurückzuführen.

Zu Seite 49 – HHSt. 1311.5510 (Feuerwehr Burghausen – Unterhalt der Fahrzeuge)

Der Haushaltsansatz wurde von der Feuerwehr so beantragt.

Aktueller Ausgabestand der Haushaltsmittel 2015: 45.538,52 € (Ansatz 2015 30.000 € + Erhöhung im Nachtrag 14.000 € aufgrund zusätzlicher Reparaturkosten, u. a. Austausch Hydraulikschläuche, defekte Vakuumpumpe)

Zu Seite 56 – HHSt. 4605.6321 (Freizeitheim – Öffentlichkeitsarbeit)

Die Partyveranstaltungen sollen vom Freizeitheim zum GUM (Musikhaus Meisinger) verlegt werden. Im Jahr 2016 soll jedes Quartal eine Veranstaltung für Jugendliche stattfinden. Die Mittel für die entsprechenden Werbemaßnahmen (Plakate usw.) sind u. a. in diesem Haushaltsansatz enthalten.

Zu Seite 60 – Untergruppe 6580 (Sonstige Geschäftsausgaben)

Der Etat der Familienreferentin wird um 5.000 € auf 30.000 € erhöht.

Der Etat für die Asylbetreuung wird als rein freiwillige Leistung der Stadt bewusst in einem separaten Unterabschnitt ausgewiesen und nicht im Sozialetat unter HHSt. 4701.7071 (Förderung der Wohlfahrtspflege – Sozialfonds) geführt.

Zu Seite 60 – HHSt. 4600.6580 (Jugendarbeit – Sonstige Geschäftsausgaben)

Der Etat des Jugendreferenten wird um 5.000 € auf 25.000 € erhöht.

Zu Seite 64 – HHSt. 4640.7091 (Kindergärten – Fahrtkostenzuschüsse)

In dem Ansatz von 2015 i. H. v. 60.000 € sind auch die Fahrtkosten der Raitenhaslacher Kinder zum Kindergarten Maria-Ward enthalten. Durch die neuen Kindergartengruppen in Raitenhaslach entfällt jedoch dieser Transport, sodass der Ansatz im Jahr 2016 auf 20.000 € reduziert werden kann.

Zu Seite 64 – HHSt. 4701.7071 (Bürgerinsel – Zuschüsse für lfd. Zwecke)

Im Haushaltsansatz ist eine zusätzliche Stelle (20 Stunden) enthalten.

Zu Seite 65 – HHSt. 5500.7093 (Förderung des Sports)

Aufgrund der großartigen Erfolge (Meister 2. Liga) und diverser Europaschafts- und Weltmeisterschafts-Teilnehmer aus den Reihen der Ringermannschaft, die zu 60 – 70% aus einheimischen Ringern besteht, wird auf Anregung von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö der Zuschuss auf 40.000 € erhöht. Dadurch kann die Ringerabteilung u. a. auch die Jugendarbeit verstärken.

Zu Seite 65 HHSt. 6201.7183 (Wohnungsbauförderung – Förderprogramme)

Es wird davon ausgegangen, dass der Haushaltsansatz i. H. v. 200.000 € zur Abdeckung der Fördersummen ausreicht. Sollte sich im Lauf des Jahres herausstellen, dass der Haushaltsansatz zu niedrig ist, kann dieser im Rahmen des Nachtragshaushaltsplans entsprechend erhöht werden.

Zu Seite 66 – HHSt. 7911.7151 (Förderung der Wirtschaft – Sonderbudget)

Der Betrag von 250.000 € ist im Wirtschaftsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH (WiFöG) enthalten.

Es handelt sich um vom Aufsichtsrat beschlossene Investitionen, die erst im Lauf des Jahres entstehen (bspw. Investitionen in Beleuchtung, Reklame, etc. beim Ladenzentrum) und dann bei der Stadt durch den Geschäftsführer abgerufen werden können.

Zu Seite 69 – HHSt. 1311.9350 (Feuerwehr Burghausen – Erwerb von beweglichen Sachen)

Der Mittelansatz von 42.000 € wurde von Seiten der Feuerwehr beantragt.

Es sind auch keine größeren Investitionen im Zusammenhang mit Bauhofverlagerung zu erwarten, da voraussichtlich ab Jahresmitte die dafür notwendigen Bauten bei der ehem. Kreuzpointner-Halle im Gewerbepark Lindach errichtet werden sollen. Im Jahr 2016 würde der Bauhof noch am jetzigen Standort verbleiben und im Jahr 2017 sukzessive ins Gewerbegebiet Lindach verlagert. Für Herrn Ersten Bürgermeister Steindl hätte dann die Auflösung der ehem. Kirsch-Halle in der Piracher Straße Priorität. Durch Abriss der Halle könnte ein neues Baugebiet (evtl. auch für Studentenwohnungen oder sozialer Wohnungsbau) geschaffen werden.

Zu Seite 93 – F) Zuweisungen und Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen – Sportförderung

Der Ansatz für die Sportförderung (allgemeine Förderung) betrifft ausschließlich die Bezuschussung von Investitionskosten für bauliche Anlagen.

Zu Seite 93 – F) Zuweisungen und Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen – Wirtschaftsförderung

Laut Herrn Stadtrat Kokott soll der Betrag von 2 Mio. € (Kapitalrücklage Wirtschaftsförderung für Investitionen Sanierungsgebiet Neustadt neue Mitte) mit einem Sperrvermerk versehen werden. Diese Investitionen fallen in die Kompetenz des Stadtrats und sollten daher auch vor Abruf der Finanzmittel im Stadtrat beschlossen werden.

Zu Seite 89 – A) Straßenbauten - Scheuerhoffeld

Die veranschlagten Mittel i. H. v. 200.000 € betreffen hauptsächlich die endgültige Fertigstellung der Straßenerschließung von Scheuerhoffeld II. Für Scheuerhoffeld III ist lediglich ein Vorsorgeposten eingestellt.

Zu Stellenplan Teil D (Bedienstete in der Probe- oder Ausbildungszeit – II. Nachwuchskräfte)

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Kamhuber sollte sich die Stadt auch im Bereich der Beamten um eigene Nachwuchskräfte bemühen und wieder Beamtenanwärter einstellen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass bei Stellen, die nicht zwingend von Beamten besetzt werden müssen, Angestellte bevorzugt werden.

Herr Fickert weist darauf hin, dass man bei Beamtenanwärtern keinen Einfluss darauf hat, wer eingestellt und ausgebildet wird. Jeder kann sich auf eine ausgeschriebene Beamtenstelle bewerben. Die Bewerber müssen einen Einstellungstest (Auswahlverfahren) absolvieren. Die Stadt muss dann aufgrund der Rangfolge des Testergebnisses den besten Bewerber als Beamtenanwärter einstellen.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2016 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung auszuarbeiten und in der Februar-Sitzung zur Verabschiedung vorzulegen.

Mit allen 23 Stimmen

4. Sonstiges

4.1. Fortführung der Betriebsführung für das Freibad Burgkirchen

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Betriebsführungsvertrag für das Freibad Burgkirchen sowie der Personalgestellungsvertrag werden um 4 Jahre bis zum 31.12.2020 unter den im Sachverhalt dargestellten Bedingungen verlängert.

Mit allen 23 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Workshop Bebauung Burgkirchener Straße

Der Workshop mit Herrn Dirtheuer zur Bebauung des neuen Baugebiets an der Burgkirchener Straße findet am Samstag, 13.02. ab 10 Uhr im Helmbrechtsaal des Stadtsaalgebäudes statt.

2. Kreisklinik Burghausen

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Stadler erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass hinsichtlich des Ausbaus der Kreisklinik Altötting im Verwaltungsrat noch keine Entscheidung getroffen worden ist, ob der Ausbau durch Aufstockung des bestehenden Gebäudes realisiert werden soll. Herr Erster Bürgermeister Steindl appelliert, nicht alles ernst zu nehmen, was in den Medien berichtet wird. Die Berichterstattung trägt hier eher zur Beunruhigung bei. Für das Krankenhaus Burghausen hat die Entscheidung der Ausbauvariante jedoch keine direkten Auswirkungen. Herr Erster Bürgermeister Steindl geht davon aus, dass bis 2020 keine Reduzierung und Verlagerung von Betten erfolgt sondern in der jetzigen Form weitergeführt wird. Das Jahr 2016 soll zur Sammlung von Informationen für Lösungsansätze für das Krankenhaus Burghausen genutzt werden. Ziel ist, bis zum Jahresende 2016 ein Konzept präsentieren zu können. Ziel von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl ist es, durch eine moderate Verhandlungsführung zu einer konsensfähigen Lösung zu kommen.

3. **Radweg Robert-Koch-Straße**

Herr Stadtrat Stadler bittet zu prüfen, ob im Rahmen einer Testphase im Abschnitt zwischen Unghauser Straße bis Mehringer Straße in Richtung stadtauswärts ein einseitiges Halteverbot erlassen werden kann. Sollte sich diese Maßnahme bewähren, sollte diese Regelung auch bei einer Weiterführung des Radwegs Robert-Koch-Straße bestehen bleiben.

4. **Eislaufplatz am Bürgerhaus**

Frau Stadträtin Graf bittet darum, zusätzliche Eislaufhilfen für Kinder (Pinguin und Eisbär) anzuschaffen.

5. **Kassen für Senioren in Burghauser Geschäften**

Herr Stadtrat Hübner weist darauf hin, dass viele Senioren beim Einkaufen zunehmend Probleme aufgrund ihres Alters haben und durch Unsicherheit des Öfteren Staus an den Kassen der Geschäfte verursachen. Die Stadt sollte die großen Geschäfte bitten, mind. einmal in der Woche eine Kasse zu öffnen, an der ausschließlich Senioren bezahlen können.

6. **Hallenbad - Erweiterung der Liegeflächen**

Herr Stadtrat Englisch verweist auf die sehr hohe Auslastung des Hallenbads während der Ferienzeit und regt an, einen Planungsauftrag zu vergeben, in welchem Bereich Erweiterungsmöglichkeiten für zusätzliche Liegeflächen bestehen würden.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass eine solche Planung bereits vorliegt. Durch Anbau eines Pavillons auf der Südseite des Hallenbads (jetzt Radständer) könnten zusätzliche Liegeflächen geschaffen werden.

7. **Videoüberwachung öffentlicher Flächen**

Laut Herrn Stadtrat Kokott sollte aufgrund der jüngsten Vorkommnisse darüber nachgedacht werden, den Bürgerplatz, den Stadtpark und evtl. auch die Tiefgaragen per Video überwachen zu lassen.

8. **Wöhrsee**

Frau Stadträtin Bachmeier regt an, am Wöhrsee Bretter für Stand-Up-Paddling (Stehpaddeln) zum Verleih anzubieten.

9. **neue Turnhalle Kurfürst-Maximilian-Gymnasium**

Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger weist darauf hin, dass laut Herrn Rohbogner (Schulleiter Kurfürst-Maximilian-Gymnasium) die neue Turnhalle erst ab Juli diesen Jahres nutzbar ist – und dann auch nur ein Hallenteil. Da bei den bestehenden Turnhallen im Stadtgebiet jedoch jetzt schon keine zusätzlichen Hallenzeiten mehr zu bekommen sind, wird die neue Turnhalle am Kurfürst-Maximilian-Gymnasium unbedingt für den Sportbetrieb benötigt.

Nachrichtlich:

Die Nachfrage beim zuständigen Architekturbüro Markert, Burghausen hat folgendes ergeben:

die Nutzungsaufnahme der Zweifachsporthalle mit Fachklassen am Kurfürst-Maximilian-Gymnasium ist im Februar 2016 zum zweiten Schulhalbjahr geplant.

Die beiden Turnhallen sind grundsätzlich bereits nutzbar, jedoch fehlen aufgrund der Insolvenz der Firma Erhard Sport die Einbau-Sportgeräte. Diese Leistungen mussten daher nochmals neu ausgeschrieben werden. Es ist mit einer Nutzungspause in den Sporthallen zu rechnen, wenn der Einbau der Sportgeräte durchgeführt wird (etwa in den Osterferien).

10. Fachhochschule Burghausen

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Strebel erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass pro Labor mit einem Investitionsaufwand von ca. 1 Mio. € gerechnet wird. Zwei Labore werden mindestens benötigt. Gerade auch deswegen wird als FH-Standort die freie Fläche beim Berufsbildungswerk der Wacker Chemie AG (BBiW) favorisiert, da im BBiW bereits zwei Labore vorhanden wären. Diese müssten lediglich entsprechend verbessert werden. Aufgrund dieser Tatsache kommt das Gutachtergremium der TU München auch zu der Ansicht, dass eine Verlagerung der Labore in die freien Raumkapazitäten der InfraServ im Bereich nach der Kantine nicht sinnvoll ist. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat sich bereits mit Herrn Landrat Schneider verständigt, dass die Fachhochschule zentral in Burghausen etabliert wird. Ziel ist es nun, bis Ende März/Anfang April gemeinsam mit dem Landkreis ein Grundkonzept auszuarbeiten. Da Landkreis und Stadt zu 100% die Kosten für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen sowie die baulichen Kosten abdecken müssen, soll eine Betriebsgesellschaft für diese drei Segmente gebildet werden. Ebenso ist zu klären, mit welchen Anteilen in den jeweiligen Segmenten sich der Landkreis als Hauptgesellschafter und die Stadt als Nebengesellschafter beteiligen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16.40 Uhr

Burghausen, 13.01.2016

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**